

Satzung

der Bürgerstiftung Schlalach

Präambel

Diese Stiftung wird aus Anlass der Errichtung eines Windparks auf dem Gebiet der Gemarkung Schlalach errichtet. Durch diese Stiftung sollen alle Einwohner, die keine direkten Erträge aus dem Betrieb des Windparks erzielen, indirekt über eine Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im Ort profitieren. Dies soll dem Interessenausgleich dienen, da jeder Einwohner des Ortes von der Errichtung des Windparks betroffen ist und über einen langen Zeitraum mit dem Erscheinungsbild und den Auswirkungen leben muss.

Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen und das Gemeinwesen der Region stärken. Diese Bürgerstiftung ist politisch unabhängig und nicht an die Interessen einzelner Personen oder Parteien gebunden.

Neben den freiwillig zugesicherten Spenden und Zustiftungen aus den Nutzungsverträgen mit dem Windparkbetreiber können sich weitere Stifter und Spender beteiligen, sofern sie den gleichen Stiftungszweck verfolgen.

Die Einwohner des Ortes Schlalach sollen soweit wie möglich in die Arbeit der Stiftung einbezogen werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Schlalach“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schlalach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Anerkennung der Stiftung und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres

§ 2
Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung von kirchlichen Zwecken gemäß §54 AO
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellfluges und des Hundesportes
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- die Förderung des Sportes
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- die Förderung der Erziehung, Volk- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- und die Förderung von mildtätigen Zwecken entsprechend §53 AO

in Schlalach und Umgebung bzw. in Bezug auf die Region Schlalach. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.

(2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Zuwendungen an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Beispiele wären Zuwendungen an die Kirchengemeinde, den Heimatverein, den Fußballverein oder den Tischtennisverein

b) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.

c) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen. Beispiele wären Heimatforschungsprojekte (Schaffung einer Dorfchronik), Unterstützung des Jugendclubs, Gründung neuer gemeinnütziger Vereine.

(3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein. Dies sollte unter anderem durch eine jährliche Informationsveranstaltung geschehen, sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben.

§ 3

Gemeinnützige / mildtätige Zweckerfüllung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist seinem Werte nach ungeschmälert zu erhalten und dabei möglichst ertragsreich anzulegen, Vermögensumschichtungen sind zulässig, sofern sie die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht gefährden.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

(4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen, sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.

(3) Die Amtszeit endet außer durch Ablauf der Amtszeit und im Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist und durch Abberufung aus wichtigem Grund.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus seinem Amt aus, ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl selbst. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist umgehend durch Zuwahl zu ersetzen, insbesondere wenn die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder nach Abs.1 unterschritten wird. Bei Ablauf der Amtszeit sind die Nachfolger rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit der Vorgänger durch diese zu bestellen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers in Amt.

(5) Dem Vorstand sollen auch Personen angehören, die besondere Fachkompetenzen und Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund von den übrigen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Für die Abberufung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm soll vorher

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Mal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes dies verlangen, einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, sofern alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und der Fehler nicht ausdrücklich gerügt wird.
- (3) Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlageverfahren per Brief, Telefax oder e-mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem ausdrücklich widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Vorschriften dieser Satzung zu handeln und den Willen des Stifters dabei so wirksam wie möglich zu erfüllen und bei ihrem Handeln zu berücksichtigen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungsgeschäfte

dies rechtfertigt.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres, unaufgefordert vorzulegen.

§ 9

Änderung der Satzung

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern. Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Änderung des Stiftungszweckes ist nur möglich, wenn die Umstände sich derart ändern, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten ursprünglichen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist nur im Zusammenhang mit einer der Erweiterung angemessenen Zustiftung möglich.

(3) Der Änderungsbeschlussbedarf in den Fällen des Abs. 1 einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. In den Fällen des Abs. 2 ist ein einstimmiger Beschluss der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 10

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

(1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stiftungsbehörde.

**§11
Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schlalach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ort Schlalach zu verwenden hat.

**§ 12
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Landesstiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch welche Behörde die Aufsicht zuständigkeitshalber wahrnimmt.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unverzüglich sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist der Stiftungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.